

# Amtsblatt

## DES LANDKREISES WÜRZBURG

23. Jahrgang

21. Juli 1993

Nummer 19

### Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohenrotberg" in der Gemarkung Randersacker, Markt Randersacker vom 05. 07. 1993.

#### Az.: IV/6-173-Schutz 10/91

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohenrotberg" in der Gemarkung Randersacker, Markt Randersacker vom 05. 07. 1993

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 24. 05. 1993, Nr. 820-8632.09-3/93 genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

(1) Der 1,5 km südöstlich von Randersacker im Gebiet des Marktes Randersacker gelegene Bereich an der oberen Hangkante des Maintals wird in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.

Ausgenommen davon ist die Zufahrt zum Sonnenstuhlurm; der Sonnenstuhlurm selbst und der unmittelbar angrenzende, gehölzfreie Plateaubereich bis zum Beginn der Hecken im Westen, Norden und Osten sowie im Süden bis zur Einmündung der beiden Wege, deren Einfahrt mit dem Verkehrszeichen "Gesperrt für Fahrzeuge aller Art" (Zeichen 250 der StVO) ausgeschildert ist.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 28 ha und erhält die Bezeichnung "Hohenrotberg".

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000 mit der Innenkante der Begrenzungslinie.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

In dem Bereich dominiert als Hauptbestand ein flächiges, wärmeliebendes Gebüsch. Als Nebenbestände wechseln sich Kalkmagerrasen in verschiedener Ausprägung, Hecken und Gebüsche, Trockenrasen, Ranken und Altgrasfluren sowie Einzelgehölze und Initialvegetation ab. Ein großer Teil des Gebietes unterliegt dem Veränderungsverbot gem. Art. 6 d BayNatSchG.

Aufgrund des Struktureichtums sowie der kleinräumig wechselnden Vegetationsformen bieten sich für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für wärmebedürftige Arten, sehr günstige Lebensbedingungen an (Vorkommen von Reptilien, Rote-Liste-Arten). Zusätzlich sind ehemalige Entnahmestellen und Laubwaldbereiche vorhanden; diese sind in ihrer jetzigen Ausprägung (kleinstrukturiertes Relief, Trockenfragmente und Brachfiguren) zu sichern.

#### § 3

##### Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern,

(2) Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.

2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

4. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jegliche Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,

6. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,

7. die Flächen zu entwässern, zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubringen, in Ackerland umzuwandeln oder Koppeltierhaltung zu betreiben.

8. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
12. zu zelten, zu lagern, Modellsportgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hängegleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
13. Haustiere frei laufen zu lassen,
14. Lärm zu verursachen,
15. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfütterstellen — mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 BayJG Jagdgesetz) — bedarf des Einvernehmens mit der unteren Naturschutzbehörde; bei Fütterungen in Notzeiten ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen und die plenterartige Holznutzung unter Erhaltung des Gehölzes im bisher üblichen Umfang,
4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
5. die Aufstellung oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

#### § 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, vereinbar ist oder
  3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

#### § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 15 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 05. 07. 1993  
Landratsamt Würzburg  
Dr. Schreier, Landrat

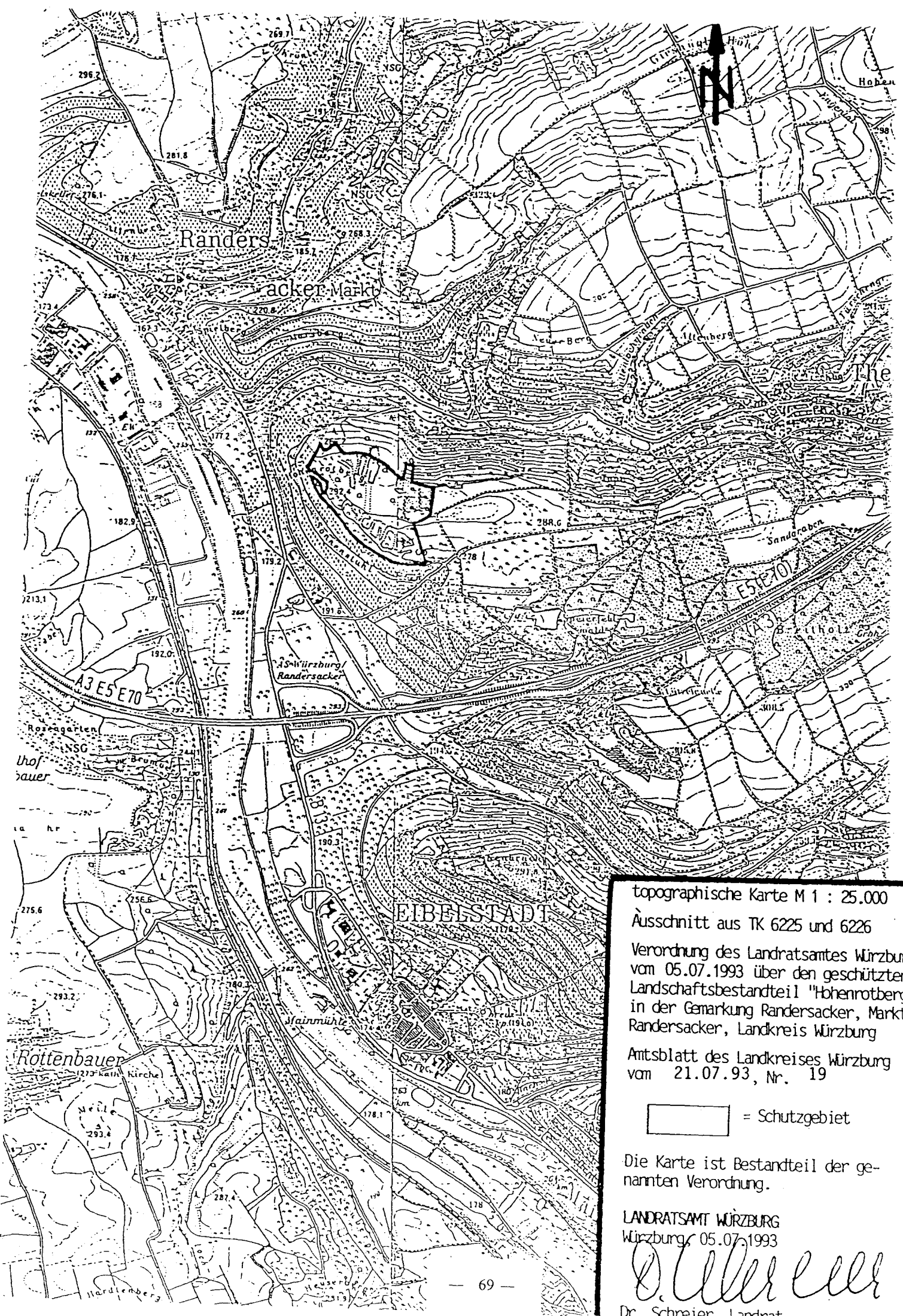
#### Anlagen:

- 1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6225 und 6226)
- 1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 78 - 49)

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 33.— DM zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingensfeld, Ochsenfurt.




topographische Karte M 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6225 und 6226


Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05.07.1993 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohenrotberg" in der Gemarkung Randersacker, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 21.07.93, Nr. 19

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG  
Würzburg, 05.07.1993

  
Dr. Schreier, Landrat




Flurkarte M 1 : 5.000

Ausschnitt aus NW 78 - 49

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 05.07.1993 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Hohenrotberg" der Gemarkung Randersacker, Markt Randersacker, Landkreis Würzburg

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 21.07.93 , Nr. 19

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

LANDRATSAMT WÜRZBURG  
Würzburg, 05.07.1993

*Dr. Schreier*  
Dr. Schreier, Landrat